

## Teilegutachten

### Nr. 09-TAAS-0267/SRA

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Kraftrad Sonderlenker

vom Typ : Rizoma MA 204

des Herstellers : **Rizoma srl**  
**Via Montegolico 168**  
**I – 21010 San Macario (VA)**

**TÜV AUSTRIA**  
**AUTOMOTIVE GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien  
Telefon:  
+43(0)1 610 91-0  
Fax: DW 6555  
automotive@tuv.at

**Ansprechpartner:**  
Rainer SCHARFY  
Telefon:  
+49(0)711 722336-24  
sra@tuv-a.de

TÜV®

## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Prüfstelle,  
Überwachungsstelle,  
Technischer Dienst (KBA)

### Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

**Geschäftsführung:**  
Dipl.-Ing. Walter BUSSEK  
Mag. Christoph  
WENNINGER

### Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

**Sitz:**  
Krugerstraße 16  
1015 Wien/Österreich

**weitere  
Geschäftsstellen:**  
Bludenz, Gallneukirchen,  
Lauterach, Marz und  
Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288473 a

**Bankverbindung:**  
Bernhauser Bank  
Kto. 215 68 006  
BLZ: 61262345  
IBAN  
DE61612623450021568  
006  
BIC GENODES1BBF

**USt-IdNr.:**  
DE 255372441

## Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### I. Verwendungsbereich

Hersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Harley-Davidson	VR1	VRSCA,VRSCB,VRSCD,VRSCF, VRSCSE,VRSCDX,VRSCX, VRSCAW	e4*92/61*0130 e4*2002/24*0130

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- Keine

### II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

#### Sonderlenker

Typ	: Rizoma MA 204
Ausführungen	: eine eloxiert
Kennzeichnungen	: RIZOMA-Logo + MA204
Ort der Kennzeichnung	: auf dem Lenker seitlich oder unten
Art der Kennzeichnung	: Gravur ww. geätzt oder selbstzerstörender Aufkleber

#### Technische Daten

Hauptabmessungen	Breite : 770 mm
Werkstoff	: Alulegierung ERGAL 7075 T6 Alu-Natur oder farbig eloxiert
Befestigung	: siehe Montageanleitung

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die Kombinierbarkeit mit weiteren Umrüstungen wurde nicht untersucht und bedarf einer gesonderten Begutachtung.

## IV. Hinweise und Auflagen

### Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.
- Jedem Lenker ist eine Fahrzeug- u. dem Änderungsumfang entsprechende spezifische Montageanleitung mitzuliefern.
- Jeder Lenker muss komplett mit allen für den jeweiligen Fahrzeugtyp erforderlichen Befestigungsmitteln, Bauteilen ausgeliefert werden.

### Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Die Angaben der mitgelieferten Montageanleitung sind genau zu beachten.
- Es dürfen nur die vom Hersteller mitgelieferten Befestigungsmittel, Bauteile verwendet werden.
- Es dürfen nur geprüfte, mit entsprechendem Prüfzeichen versehene Spiegel montiert werden.
- Es dürfen nur geprüfte Bremsleitungen mit entsprechendem Teilegutachten oder ABE verwendet werden. Die Auflagen und Hinweise des entsprechenden Gutachtens so wie die entsprechende Montageanleitung sind zu beachten.
- Alle Leitungen und Bowdenzüge müssen so verlegt werden, dass sie bei allen Lenk- und Einfederbewegungen knick- und spannungsfrei sind sowie ausreichender Abstand zu möglichen Scheuerstellen gewährleistet ist. Bei vollem Lenkeinschlag, bei laufendem Motor, nach beiden Seiten darf sich die Motordrehzahl nicht ändern.
- Die Sicht durch die Rückspiegel muss gewährleistet sein.

### Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Die ordnungsgemäße Befestigung des Sonderlenkers sowie der Anbauteile gemäß der mitgelieferten Montageanleitung ist zu überprüfen.
- Die Auflagen und Hinweise für den Anbau sind zu beachten.
- Es ist auf eine funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile und der Spiegel sowie der Hydraulikausgleichsbehälter, auch bei vollem Lenkeinschlag zu achten.
- Es ist für die Freigängigkeit des Lenkers, seiner Anbauteile und ausreichenden Lenkeinschlag nach jeder Seite zu achten.

### Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau und die Änderungsabnahme sind zu beachten.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Ziffer	Feld	Eintragung
33	22	FAHRZEUG IST AUSGERÜSTET MIT SONDERLENKER DES HERSTELLERS RIZOMA SRL, KENNZEICHNUNG: RIZOMA MA204****

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Der oben beschriebene Änderungsumfang wurde gemäß § 30, § 38 StVZO, geprüft.

Der beschriebene Änderungsumfang entspricht den Forderungen der oben genannten Prüfgrundlagen.

Insbesondere wurden folgende Prüfkriterien untersucht:

- **Fahrverhalten und Bremsverhalten im leeren und beladenen Zustand**

Bei Fahrdynamikprüfungen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden.

Die Dosierbarkeit der Bremsen ist gewährleistet.

Die Prüffahrzeuge blieben bei allen Bremsprüfungen stabil.

- **Betriebsfestigkeit**

Die Betriebsfestigkeit der Bauteile wurde durch Festigkeitsprüfungen nachgewiesen.

- **Anbau**

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die mitzuliefernde Montageanleitung beachtet wird.

Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

- **Lichttechnische Einrichtungen / Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten**

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen werden durch den Anbau der Bauteile in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt.

Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente- u. Kontrollleuchten wird nicht beeinträchtigt.

- **Bedienteile und Anbauteile am Lenker**

Die Funktion der Bedienteile und die Funktionsgerechte Arbeitslage der am Lenker befindlichen Bauteile wird nicht beeinträchtigt.

- **Äußere Gestaltung**

Die Vorschriften der § 30 und 30c StVZO und 97/24/EG Kapitel 3 sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt.

- **Lenkeinschlag, Sicherung gegen unbefugte Benutzung**

Der maximale Lenkeinschlag wird nicht beeinträchtigt. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird nicht beeinträchtigt.

- **Ablesbarkeit der Fahrzeugidentnummer**

Durch den Anbau des Sonderlenkers wird die Ablesbarkeit der Fahrgestellnummer nicht beeinträchtigt.

## VI. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt (1 Seite)

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma Rizoma Srl) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 20 102 6200 1807, TÜV CERT-Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 5 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.


Filderstadt, 29.07.2009

### TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle  
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland




Der Zeichnungsberechtigte



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer



Rainer SCHARFY

## FOTOBLATT



Sonderlenker, Typ MA 204